

Per Einschreiben

Rechtsanwältin
Mag. Dr. Gerit Katrin JantschgiBischofplatz 3/1. Stock
A-8010 Graz

**An das
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Außenstelle Mistelbach**
Lichtensteinstraße 44
2130 Mistelbach

Tel: +43 316 232 063
Fax: +43 316 232 063 1E-Mail: kanzlei@gjantschgi.at
Web: www.gjantschgi.atR-Code: R608763
UID: ATU67321748Vorab per E-Mail
an: post@lvwg.noel.gv.at; post-mi@lvwg.noel.gv.at19.08.2021
AZ: LANIUS, LAUT

GZ: LVwG-AV-127/004-2019
GZ: LVwG-AV-128/003-2019

Revisionswerber:

**Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für
regionale Faunistik und angewandten Naturschutz
vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun**
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau

vertreten durch:

Dr. Gerit Katrin Jantschgi
Rechtsanwältin
Bischofplatz 3/1. Stock
8010 Graz

R608763

Revisionsgegnerin
und belangte Behörde
vor dem LVwG:

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
Rathausplatz 5
3270 Scheibbs

Verwaltungsgericht:**Landesverwaltungsgericht Niederösterreich**Mitbeteiligte Partei:wegen:

Stellungnahme der [REDACTED] zur Beschwerde von LANIUS, vd durch den Obmann Mag. Markus Braun, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau, gegen den Bescheid der BH Scheibbs v 06.09.2013, ZI: SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008 idF des Bescheides v 17.10.2013 betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage auf dem GRST-NR 801/2, KG Lautermühle (richtig: Purgstall), die Feststellung keiner erheblichen Beeinträchtigungen auf das Europaschutzgebiet AT 1219000 und die Erteilung einer Ausnahme vom Eingriffsverbot in ein Naturdenkmal

I. BEKANNTGABE DER VOLLMACHT
II. STELLUNGNAHME

Eigenkonto für HonorareRaiffeisenbank Leoben-Bruck, BLZ 38460, KtoNr. 496.257
IBAN: AT96384600000496257, BIC: RZSTAT2G460Anderkonto für FremdgelderRaiffeisenbank Leoben-Bruck, BLZ 38460, KtoNr. 1-00.496.257
IBAN: AT433846000100496257, BIC: RZSTAT2G460

einfach
Beilagen:

- Rundlaufbeschluss vom Vorstand der FG LANIUS am 04.08. und 05.08.2021 einstimmig angenommen
 - Zustimmung des Obmann-Stellvertreters Roman Portisch

-
Vollmacht gem § 8 Abs 1 RAO, § 10 AVG iVm § 17 VwGVG erteilt

I. BEKANNTGABE DER VOLLMACHT

1. In umseits bezeichneter Rechtssache zu GZ: LVwG-AV-951/001-2020 erstattet der Beschwerdeführer, Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Gerit Katrin Jantschgi, mit Kanzleisitz in 8010 Graz, Bischofplatz 3/I, folgende

II. STELLUNGNAHME

an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in Ergänzung zum bisherigen Vorbringen. Das bisherige Vorbringen wird vollinhaltlich aufrechterhalten:

II.1 Relevanter Sachverhalt

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft (idF: belangte Behörde) v 06.09.2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde

I) der [REDACTED] (idF: BewilligungsinhaberIn) gem § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000, die naturschutzrechtliche Bewilligung außerhalb eines Ortsgebietes in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf den GRST-NR 802/2 und 830/1, beide KG Purgstall, eine Wasserkraftanlage einschließlich Sanierung der bestehenden Wehrmauern und der Fischaufstiegshilfe zu errichten, nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Projektbeschreibung und Einhaltung von Auflagen und Bedingung, erteilt;

II) gem § 10 Abs 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 festgestellt, dass das im Spruchteil I. bewilligte Vorhaben hinsichtlich des Bauvorhabens „Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle einschließlich der Sanierung der bestehenden Wehrmauern und einer Fischaufstiegshilfe auf den GRST-NR 802/2 und 830/1, KG Purgstall“ im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ (Europaschutzgebiet At 1219000) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele, insb die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten führt;

III) der BewilligungsinhaberIn gem § 12 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht für die Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle einschließlich der Sanierung der bestehenden Wehrmauern und einer Fischaufstiegshilfe auf den GRST-NR 802/2 und 830/1 KG

Purgstall, nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Projektbeschreibung und Einhaltung von Auflagen und Bedingungen, erteilt;

IV) der Bewilligungsinhaberin Verfahrenskosten vorgeschrieben.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde v 17.10.2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde der ursprüngliche Bescheid dahingehend berichtigt, dass anstelle des in den Spruchteilen I., II. und III. angeführten GRST-NR 802/2, KG Purgstall, richtigerweise das GRST-NR 801/2, KG Purgstall, zu lauten hat.
4. Gegenständlich ist somit als „angefochtener Bescheid“ der Bescheid der belangten Behörde v 06.09.2013 idF der Berichtigung vom 17.10.2013.
5. Mit Schreiben v 03.08.2018 hat der Verein LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, vd Obmann Mag. Markus Braun, den Antrag auf Zustellung der naturschutz-, wasser- und fortrechtlichen Bewilligungsbescheide betreffend die Errichtung eines Wasserkraftwerkes bei der Lautermühlsohlstufe in Purgstall bei der belangten Behörde beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben und eine gegenständliche Beschwerde erstattet.
6. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wies die Begehren im ersten Rechtsgang durch den beiden GZ LVwG-AV-127/001-2019 und LVwG 128/001-2019 zugeordnetem Beschluss vom 20. August 2019 zurück und erklärte eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig.
7. Die anerkannte Umweltorganisation LANIUS erhob daraufhin eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welcher den Beschluss des LVwG Niederösterreich per Erkenntnis Ra 2019/10/0164-14 vom 01.03.2021 als inhaltlich rechtswidrig aufhob. Diese Entscheidung ist mitsamt ihrer Ausführungen für das weitere Verfahren bindend.
8. Das Verfahren trat somit in den ursprünglichen Zustand zurück und das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich übermittelte der Umweltorganisation LANIUS eine Stellungnahme der [REDACTED]. Es wurde weiters eine Frist zur Stellungnahme bis 19. August 2021 beim LVwG einlangend erteilt.

II.2 Stellungnahme

9. Die Aufforderung vom 29.07.2021 zu LVwG-AV-128/003-2019, LVwG-AV-127/004-2019, stellt keinen Verbesserungsauftrag gem § 13 Abs 3 oder 4 AVG iVm § 17 VwGVG dar. Insbesondere wurde nicht die Frage an den Beschwerdeführer herangetragen, ob dieser sich die Beschwerde zurechnen lassen wolle (VwGH 01.03.2021, Ra 2019/10/0164-14, Rn 27 mit verbindlicher Wirkung gem § 63 Abs 1 VwGG).
10. Gem der bindenden Entscheidung des VwGH reicht im Falle einer fehlenden Vertretungsbefugnis des Obmannes Mag. Braun die Mitteilung des Beschwerdeführers, sich die Beschwerde zurechnen zu lassen.
11. Dass der Beschwerdeführer sich die Beschwerde zurechnen lässt, ergibt sich bereits aus der erfolgreichen Revision. In Ergänzung wird ein Rundlaufbeschluss des Vorstandes vorgelegt, der dies untermauert (Rundlaufbeschluss vom Vorstand der FG LANIUS am 04.08. und 05.08.2021).
12. Entgegen den Ausführungen der mitbeteiligten Partei liegen keine neuen Tatsachen vor, die ein Abgehen von der Entscheidung und der Entscheidungsbegründung des VwGH erlauben würden. So ist es unerheblich für die Frage einer fehlenden Vertretungsbefugnis und deren aufgrund des Erkenntnisses des VwGH verbindlich festgelegten weiteren Vorgehensweise, ob diese nun auf einem Ende der Funktionsperiode beruhte oder einer fehlenden zweiten Unterschrift.
13. Weshalb eine Beschwerde einer rechtsgültigen Fertigung bedarf und bei dessen Unterbleiben eine Beschwerde als verfahrensrechtlich nicht erhoben gelten sollte, führt die mitbeteiligte Partei nicht näher aus. Im Lichte der §§ 13 AVG iVm 17 und 9 VwGVG und der herrschenden Lit (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 7) sowie der Rsp (vgl VwGH 01.03.2021, Ra 2019/10/0164-14; VwSlg 18616 A/2013), sind diese Ausführungen nicht nachvollziehbar und entsprechen auch nicht den verfahrensrechtlichen Vorgaben des anzuwendenden Verwaltungsrechtes. Möglicherweise bezieht sich die mitbeteiligte Partei auf die Rechtslage vor der AVG-Novelle 1998 und die dazu ergangene Rechtsprechung, als eine Unterschrift für ein schriftliches Anbringen noch erforderlich war. Aber selbst damals galt dies als ein verbesserungsfähiger Mangel (vgl § 13 Abs 4 AVG idF BGBl 51/1991).
14. Die Mangelhaftigkeit der Unterschrift an sich berechtigt von Grund aus nicht zur Zurückweisung, da die Beschwerde dieses Formerfordernis nicht fordert (vgl § 9 VwGVG

iVm § 11 u § 17 VwGVG iVm § 13 AVG) und daher ein Mangel in der Unterschrift kein Formgebreechen darstellen kann, welches zur Zurückweisung – nach Einräumung der Verbesserung – berechtigt. Der Beschwerdeführer erklärt ausdrücklich, dass er die Fortführung des Verfahrens wünscht.

15. Das LVwG stellte im ersten Rechtsgang fest, dass Mag. Markus Braun als Obmann des Beschwerdeführers am 19.11.2018 nicht vertretungsbefugt war und wies schon aus diesem Grund die von diesem unterfertigte Beschwerde als unzulässig zurück.
16. Nach dem Erkenntnis des VwGH hat das LVwG dem unzweifelhaften Antragsteller (Beschwerdeführer) gem § 17 iVm § 13 Abs 3 u 4 AVG den Mangel der Unterschrift bzw der fehlenden Vertretungsbefugnis vorzuhalten und diesen zur Verbesserung aufzufordern. Das LVwG hat den Beschwerdeführer zur Stellungnahme aufzufordern, ob die Beschwerde in seinem Namen erfolge und fortgeführt werden sollte (VwGH Ra 2019/10/0164-14 im ersten Rechtsgang unter Bezug auf VwGH 18.03.1987, 86/09/0044; 15.05.2003, 2002/01/0062; VwSlg 19126 A/2015; 29.05.2019, Ra 2018/06/0179 zur Anwendbarkeit des § 13 Abs 3 AVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gem § 17 VwGVG). Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es für die Erhebung einer Beschwerde keiner Unterschrift bedarf, sondern diese auch im Wege eines E-Mails – formlos – eingebracht werden kann. Somit gilt es für das LVwG lediglich zu ermitteln, ob die Beschwerde im Namen von LANIUS fortgeführt werden soll.
17. Eine vermeintlich von einem Unbefugten eingebrachte Beschwerde weist keinen unheilbaren Mangel auf und ist gem § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Verbesserungsverfahren durchzuführen, bevor die Beschwerde zurückgewiesen werden kann (VwSlg 19126 A/2015). Obmann Mag. Braun war auch zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zur Vertretung befugt. Pkt 10.3 Satzung 2010 sieht vor, dass die Funktionsperiode des Vorstandes jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes dauert. Erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes erst nach Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode, so verlängert sich die Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Vorstandes (arg: „Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und **währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.**“).
18. Die Formulierung der Satzung 2010 unter Pkt 12.1 („Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.“) impliziert gerade keine gemeinsame Vertretung nach außen, wie es von mitbeteiligter Partei versucht wird zu argumentieren. Doch selbst diese bedarf in ihrer Argumentationsführung der Einfügung des Wortes „gemeinsam“, um diesem Satz den von ihr gewünschten Sinn zu vermitteln. Im allgemeinen

Sprachgebrauch bedeutet die gewählte Formulierung gerade keine gemeinsame Vertretung, sondern dass eben beide den Verein nach außen vertreten können. Für diese Auslegung spricht die geübte Praxis des Beschwerdeführers, der Wille des Beschwerdeführers, diesen Inhalt dieser Formulierung zu unterstellen sowie das Verständnis der Vereinsbehörde in diesem Sinne, welche im Eintrag im Vereinsregister zum Ausdruck kam. Untermauert wird diese Ansicht durch die Formulierung des Pkt 12.1 lit b (Vorschriften im Innenverhältnis) Satzung 2010. Hiernach sind den Verein verpflichtende Schriftstücke vom Obmann oder dem Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen. Hätte nun der Obmann und sein Stellvertreter gemeinsam Schriftstücke zu unterfertigen, so würde eine Regelung im Innenverhältnis keinen Sinn ergeben, die nur eine Unterschrift des Obmannes oder seines Stellvertreters gemeinschaftlich mit dem Kassier erfordert, wenn im Außenverhältnis der Obmann und sein Stellvertreter unterfertigen müssten. Ebenso würde die Bestimmung des Pkt 12.1 lit e ins Leere gehen, wonach der Stellvertreter des Obmannes nur tätig werden darf, wenn der Obmann verhindert ist. Diese Regelung stünde mit einer gemeinsamen Vertretung nach Außen im direkten Widerspruch. Systematisch sind die Statuten 2010 daher dahingehend auszulegen, dass der Obmann und sein Stellvertreter (im Verständnis eines alleinigen Vertretungsrechtes) den Verein nach außen vertreten, jedoch mit der Begrenzung im Innenverhältnis, dass der Obmann-Stellvertreter nur tätig werden darf, wenn der Obmann verhindert ist.

19. Wie der Satzung 2010 Pkt 12.1 zu entnehmen ist, verwendeten die Satzungsgeber sehr wohl den Begriff „gemeinschaftlich“, wenn diese eine gemeinsame Vertretung vorsehen wollten. Die Änderung der Satzung 2018 diente nur der Klarstellung.
20. Nach unserem Kenntnisstand und Auskunft der zuständigen Behörde liegt für das gegenständliche Wasserkraftwerk noch keine Kollaudierung vor, da noch Ausführungen und Kollaudierungsunterlagen fehlen. Ein Betrieb ist daher noch nicht möglich. Die dahingehenden Ausführungen in Bezug auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sind daher nicht zutreffend. Außerdem bestehen Bedenken gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, denn
 - a) die errichtete Fischwanderhilfe ist – nach unserem Kenntnisstand – wegen Schotteranlandungen im Unterwasser nicht funktionstüchtig,
 - b) es ist seit Beginn der Bauarbeiten die Passierbarkeit der Wehranlage für Fischotter und Biber (über die rechte Wehrwange) über die gesamte mehrjährige Bauphase schwer in Mitleidenschaft gezogen, wenn nicht gar unterbunden worden. Hier müssen jedenfalls auf

beiden Wehrwangen derzeit unüberwindliche Passagen (Abstürze) durch Einbau von Wasserbausteinen für diese wasserlebenden Säugetiere überwindbar gemacht werden,

c) im Wehrkolk liegen noch zahlreiche Wasserbausteine als Folge mehrfacher Zerstörung der Baustraße infolge von Hochwasserereignissen während der Bauphase. Diese müssen weitgehend entfernt werden, um einen gefahrlosen Abstieg von Großfischen (z.B. Huchen) auch über das Wehr in der Zukunft zu ermöglichen,

d) bis heute fehlt eine qualitativ hinreichende Summationsprüfung, u.a. für das höchstrangige Schutzgut Huchen, in Zusammenhang mit den Auswirkungen diverser Wasserkraftwerksprojekte im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse, da ein erheblicher Einfluss auf die Erreichung des guten Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden kann.

21. Der Beschwerdeführer spricht sich daher gegen einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aus. Es fehlt an einem Interesse der Antragstellerin und es Überwiegen die öffentlichen Interessen sowie die Interessen des Beschwerdeführers an einer Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung gegenständlicher Beschwerde. Die Antragstellerin konnte ebenso nicht darlegen, weshalb aufgrund Gefahr in Verzug eine Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten wäre. Vielmehr ist der Aufschub der Ausübung bis zur Entscheidung des LVwG dringend geboten. § 22 Abs 2 VwGVG sieht – entgegen § 22 Abs 1 und Abs 3 VwGVG – kein Antragsrecht auf einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vor. Der Antrag auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist daher zurückzuweisen (*Forster/Pichler*, in Köhler/Brandtner/Schmelz (Hrsg), VwGVG § 22 Rz 20).

Graz, am 19.08.2021

Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft
für regionale Faunistik und angewandten
Naturschutz
vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun

FINALE VERSION